

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 3288/08 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

gegen die Nichtbescheidung des im Insolvenzverfahren 8 IN 168/99
gestellten Antrags vom 9. August 2006 auf Einberufung einer
Gläubigerversammlung durch das Amtsgericht Gera

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Papier
und die Richter Bryde,
Schluckebier

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 7. Januar 2009 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird hinsichtlich Haupt- und Hilfsanträ-
gen nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anord-
nung.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Bryde

Schluckebier



Ausgefertigt
[Handwritten Signature]
(Aphilio)
Amtsbeamtin
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts